



Lizenzbedingungen

1. Geltungsbereich

Die oben genannten Gesellschaft (im Folgenden OPTOTECH genannt) liefert in elektronischer Form Computerprogramme sowie SPS Steuerungs- und Visualisierungsprogramme (im Folgenden Software) an Kunden (Lizenznehmer).

Für die Einräumung von Nutzungsrechten an Software von OPTOTECH gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Anderslautende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn OPTOTECH hätte diesen ausdrücklich (mindestens in Textform) zugestimmt.

2. Lieferungen und Leistungen von OPTOTECH

Der Lieferumfang ergibt sich im Einzelnen aus der jeweils aktuellen Produktbeschreibung einschließlich ergänzender Angaben in der Anwendungsdokumentation. OPTOTECH liefert die Software in der zum Liefer- oder Bereitstellungszeitpunkt aktuellen Fassung. Installations-, Einweisungs- und Schulungsleistungen sind nicht im Lieferumfang enthalten. Die Lieferung der Software erfolgt nach Wahl von OPTOTECH per Datenträger oder im Wege des Online-Abrufes (Download) über eine Website von OPTOTECH. Der Kunde erhält ausschließlich Rechte am Objektcode der Software. Er hat keinen Anspruch auf Nutzung oder Übergabe des Quellcodes.

Leistungen bezüglich des Supportes und der Pflege der Software erbringt OPTOTECH nur aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung.

3. Einräumung von Nutzungsrechten

OPTOTECH räumt dem Kunden - vorbehaltlich einer abweichenden individualvertraglichen, schriftlichen Vereinbarung - aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung, das nicht ausschließliche, dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare Recht ein, die Software zu nutzen, das heißt insbesondere dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen.

Ohne ausdrückliche Vereinbarung wird das Nutzungsrecht ausschließlich für das Land eingeräumt, in dem der Kunde seinen Geschäftssitz hat. Ist der Geschäftssitz innerhalb der Europäischen Union, gilt das Nutzungsrecht EU-weit. Der Kunde darf die Software nur zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck nutzen. Die gewerbliche Weitervermietung ist untersagt. Vervielfältigungen der Software sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der Kunde darf von der Software Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang anfertigen. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.

Überträgt der Kunde sein Nutzungsrecht an einen Dritten, hat er seine Verpflichtungen aus diesen Bedingungen hinsichtlich Inhalt und Umfang der Nutzungsrechte dem Dritten aufzuerlegen. Mit der Übertragung an den Dritten ist der Kunde nicht mehr zur Nutzung berechtigt. Er hat etwaige Kopien der Software zu löschen, soweit es sich nicht um Kopien zur ordnungsgemäßen Datensicherung handelt. Der Kunde verpflichtet sich, die Software nicht in eine andere Codeform zu bringen und keine Änderungen, Erweiterungen oder sonstige Bearbeitungen der Software vorzunehmen, es sei denn, dass dies nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist.

Überlässt OPTOTECH dem Kunden im Rahmen von Nachbesserung oder Pflege Ergänzungen (z. B. Patches, Ergänzungen des Bedienerhandbuches) oder eine Neuauflage der Software (z. B. Update, Upgrade), die früher überlassene Software („Altsoftware“) ersetzt, unterliegen sie diesen Bestimmungen. Stellt OPTOTECH eine

Neuaufgabe der Software zur Verfügung, so erlöschen in Bezug auf die Altsoftware die Befugnisse des Kunden auch ohne ausdrückliches Rückgabeverlangen von OPTOTECH, sobald der Kunde die neue Software produktiv nutzt. OPTOTECH räumt dem Kunden jedoch eine dreimonatige Übergangsphase ein, in der beide Versionen nebeneinander genutzt werden dürfen. Eine Vervielfältigung oder Umarbeitung der Anwendungsdokumentation ist – vorbehaltlich des Vorgenannten – nicht gestattet.

Bei durch OPTOTECH vertriebenen Softwareprodukten von Drittherstellern bzw. implementierten Drittsoftwareelementen gelten die Nutzungsbedingungen der Dritthersteller für diese Software(teile) vorrangig.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass von OPTOTECH gelieferte Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet. Er wird die Software gründlich auf Mangelfreiheit, deren Verwendbarkeit zu dem von ihm beabsichtigten Zweck und in der von ihm zur Verfügung gestellten Hard- und Softwareumgebung testen, bevor er diese operativ einsetzt. Dies gilt auch für Software, die er von OPTOTECH im Rahmen der Gewährleistung oder Pflege erhält. Das Vorhandensein oder die Einrichtung einer funktionsfähigen, ausreichend dimensionierten Hard- und Softwareumgebung liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden.

Weiterhin wird er seine Daten nach dem Stand der Technik sichern. Er stellt sicher, dass die aktuellen Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind. Der Kunde unterhält ein dem Stand der Technik entsprechendes IT-Sicherheitskonzept bestehend aus technischen und organisatorischen Maßnahmen. Im Rahmen dessen trifft er insbesondere angemessene Maßnahmen, um die Software vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte zu schützen.

Festgestellte Mängel hat der Kunde unverzüglich an OPTOTECH zu melden. Die Mängelrüge muss Informationen über die Art des Fehlers, bei Software das Modul, in dem der Fehler aufgetreten ist, sowie die Arbeiten, die bei Auftreten des Fehlers durchgeführt wurden, enthalten. Voraussetzung für die Nacherfüllung gemäß Ziffer 5 ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit eines gemeldeten Mangels.

5. Sach- und Rechtsmängel

OPTOTECH verschafft dem Kunden Lieferungen und Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln. Dem Kunden ist bewusst, dass kleinere Programmfehler, die die Nutzbarkeit der Software nicht oder nur unerheblich einschränken, bei Softwareprodukten nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Solche unerheblichen Fehler stellen keinen Mangel der Software im Sinne der Gewährleistung dar. Bei Software sind ferner solche Funktionsbeeinträchtigungen keine Mängel, die aus der vom Kunden zur Verfügung gestellten Hardware- und Softwareumgebung, Fehlbedienung, externen schadhafte Daten, Störungen von Rechnernetzen oder sonstigen aus dem Risikobereich des Kunden stammenden Gründen resultieren.

Für Software, die vom Kunden widerrechtlich geändert worden ist, hat OPTOTECH nicht einzustehen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist. Soweit Lieferungen und Leistungen von OPTOTECH mangelhaft sind und dies vom Kunden rechtzeitig schriftlich beanstandet wurde, wird OPTOTECH nach seiner Wahl nachliefern oder nachbessern (Nacherfüllung). Hierzu ist OPTOTECH Gelegenheit innerhalb angemessener Frist von mindestens vierzehn Werktagen zu gewähren. Bei Software kann die Nacherfüllung insbesondere durch Überlassung einer neuen Programmversion oder dadurch erfolgen, dass OPTOTECH zumutbare



Lizenzbedingungen

Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu umgehen. Eine neue Programmversion muss vom Kunden auch dann übernommen werden, wenn dies für ihn zu einem hinnehmbaren Anpassungsaufwand führt.

Die Nacherfüllung bei Rechtsmängeln erfolgt, indem OPTOTECH dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software verschafft. OPTOTECH kann hierbei die betroffene Software gegen eine gleichwertige, den vertraglichen Bestimmungen entsprechende Software austauschen, wenn dies für den Kunden hinnehmbar ist. Falls Dritte Schutzrechte gegen den Kunden geltend machen, unterrichtet dieser OPTOTECH unverzüglich schriftlich. OPTOTECH wird nach seiner Wahl und in Absprache mit dem Kunden die Ansprüche abwehren oder befriedigen. Der Kunde darf von sich aus die Ansprüche Dritter nicht anerkennen oder die Inanspruchnahme gütlich beilegen. OPTOTECH wehrt die Ansprüche Dritter auf eigene Kosten ab und stellt den Kunden von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen notwendigen Kosten und Schäden frei, soweit diese nicht auf einem pflichtwidrigen Verhalten des Kunden beruhen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist allerdings nur zulässig, wenn der Kunde OPTOTECH dies zuvor ausdrücklich schriftlich mit einer angemessenen weiteren Nachfrist androht.

6. Schadensersatz

Soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt, haftet OPTOTECH bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

OPTOTECH haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet OPTOTECH vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach den gesetzlichen Vorschriften (z. B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden OPTOTECH nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit OPTOTECH einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen hat und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz. Aussagen zur Beschaffenheit der Software sind als Leistungsbeschreibung zu verstehen und stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie im Sinne von § 443 BGB dar.

Bei Datenverlusten haftet OPTOTECH nur für den Schaden, der auch bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden (Ziffer 4) entstanden wäre.

7. Haftung des Kunden und außerordentliche Kündigung

Der Kunde haftet gegenüber OPTOTECH für alle Schäden, die OPTOTECH aus der Verletzung der urheberrechtlichen Bestimmungen aus Ziffer 3 entstehen.

OPTOTECH ist berechtigt, die dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte zur widerrufen, wenn der Kunde trotz Mahnung seitens OPTOTECH wiederholt die nach Ziffer 3 eingeräumten Nutzungsrechte überschreitet oder keine dem Stand der Technik entsprechenden

Vorkehrungen zur IT-Sicherheit im Sinne der Ziffer 4 trifft. In diesem Falle ist der Kunde verpflichtet, die Nutzung der Original-Software nebst sämtlichen Kopien unverzüglich einzustellen und diese zu vernichten. Der Kunde hat eine schriftliche Bestätigung der Vernichtung an die unten angegebene Adresse zu übersenden.

8. Rechtswahl und Gerichtsstand

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen OPTOTECH und dem Kunden, denen diese Bedingungen zu Grunde gelegt werden, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass die Software Export- und Importbeschränkungen unterliegen kann. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der Software oder damit verbundener Technologien im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Kunde wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten. Die Vertragserfüllung des Lizenzgebers steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

Sofern der Kunde Kaufmann, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den vorgenannten Rechtsbeziehungen ergebenden Ansprüche der Sitz von OPTOTECH; erhebt OPTOTECH Klage, so gilt daneben auch der allgemeine Gerichtsstand des Kunden.

Stand Juli 2019